

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Bearbeiter/in: Dr. Peter Weiß
Tel.: 0316/877-2820
Fax: 0316/877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1229/2012-15; Bezug: BMVIT-170.706/0008- Graz, am 30.05.2016
ABT16 RD-RD.10-45/2014-24 IV/ST1/2015
Ggst.: 17. FSG-Novelle, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Dezember 2015, obige Zahl, (ha. eingelangt am 11.5.2016) übermittelten Entwurf der 17. FSG-Novelle wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z2 (§ 4a Abs. 3):

Die Gliederung erweckt zunächst den Eindruck, dass Z. 3 eine eigene Alternative zu den Z 1 und 2 darstellt. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern es beziehen sich die Ausführungen unter Z. 3 auf die Z. 1 und 2. Es wird zur Klarstellung folgende Formulierung (Ausrückung der Z. 3) vorgeschlagen:

„(3) Der Besitzer einer Lenkberechtigung der in Abs. 1 genannten Klassen ist zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nicht verpflichtet, wenn er

1. *seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt hat oder*
2. *innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lenkberechtigung sich nachweislich für mindestens sechs Monate zum Zwecke des Studiums oder Schulbesuches im Ausland aufhält*

und zum Zeitpunkt einer etwaigen Wiederbegrundung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) (Z 1) oder des Aufenthaltes in Österreich der Erwerb der Lenkberechtigung (Z 2) länger als zwölf Monate zurückliegt.“

8010 Graz • Burgring 4

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Die Erläuternden Bemerkungen sprechen zwar davon, dass es sich um Personen handeln muss, die zum Zweck des Studiums oder des Schulbesuches im jeweiligen Mitgliedsstaat aufhältig sind (was ja nicht zu einer Wohnsitzbegründung führen muss), der Gesetzestext lässt jedoch auch eine ganz andere Interpretation ebenfalls zu, was die Vollzugsbehörden, die sich in den meisten Fällen verständlicherweise am Wohnsitzbegriff orientieren und als Indiz dazu auch den Meldezettel nach dem Meldegesetz heranziehen, komplett im Unklaren lässt. Daher wurde auch die in der Z 2 des neuen Abs. 3 vorgeschlagene Version entsprechend ergänzt (siehe die unterstrichenen Wörter), damit auch im Gesetzestext klar wird, dass sich diese Regelung nur auf Schüler und Studenten bezieht.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 5):

Bezüglich der Durchführung von Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A durch Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern wird auf Folgendes hingewiesen: Weder im FSG selbst noch in den Verordnungen ist geregelt, was „geeignete Instruktoren“ sind. Während nämlich bei Fahrlehrern schon eine umfangreiche Ausbildung vor der sogenannten „Fahrlehrerprüfung“ vorgesehen ist und auch für die Durchführung von Perfektionsfahrten aufgrund der Bestimmung des § 13a Abs. 4 FSG-DV (mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 FSG-VPV) umfangreiche Erfahrung und Ausbildung vorhanden ist, gibt es derzeit für Instruktoren nur die Bestimmung des § 13b Abs. 4 FSG-DV (Ausbildung für die Durchführung von Fahrsicherheitstrainings).

Diese Instruktoren sind jedoch bei der Ausbildung in der Ersten Ausbildungsphase von Fahrschülern (also theoretische und praktische Ausbildung) bis hin zur Fahrprüfung in keiner Art und Weise eingebunden, sondern waren bisher nur im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase (die sich aus Perfektionsfahrt und Fahrsicherheitstraining zusammensetzt) im Rahmen des Fahrsicherheitstrainings tätig.

Da jedoch die Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden, stellt sich die Frage, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht jene Lehrenden, die entsprechende berufliche Erfahrungen aus der ersten Ausbildungsphase aufweisen, nämlich die Fahrlehrer, nicht besser geeignet sind, im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase die Perfektionsfahrten durchzuführen. Dies schon deshalb, da zu Perfektionsfahrten die Fahrschüler zumeist in die gleiche Fahrschule zurückkehren und der Fahrlehrer aufgrund seines „Vorwissens“ aus der ersten Phase wesentlich besser erkennen kann, welche Fortschritte der Schüler gemacht hat.

Die derzeitige Ausbildung der sogenannten Instruktoren bezieht sich also (nochmals erwähnt) nur auf das Fahrsicherheitstraining. Wollte man sie tatsächlich zulassen, wäre gesetzlich festzulegen, wer unter welchen Voraussetzungen als geeigneter Instruktor für die Durchführung von Perfektionsfahrten anzusehen ist. Dies bedeutet, dass zumindest im § 13a Abs. 4 FSG-DV, der die Voraussetzungen von Fahrlehrern für die Durchführung von Perfektionsfahrten festlegt, auch eine entsprechende Ausbildung für Instruktoren zu verlangen ist. Ansonsten würde aufgrund der bisherigen gesetzlichen Formulierung eine Ungleichbehandlung zwischen Fahrlehrern und Instruktoren vorliegen. Es sei aber nochmals

betont, dass Fahrlehrer schon aufgrund ihrer Tätigkeit in der ersten Ausbildungsphase und ihrer umfangreichen Ausbildung für die Berechtigung dazu, einen anderen Zugang zu Perfektionsfahrten haben werden als Instruktoren.

Der Vorschlag, über Perfektionsfahrten entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird äußerst begrüßt. Dies war schon immer eine Forderung der Mehrzahl der Länder, zumal durch die Einführung des Tagesnachweises (für die praktische Ausbildung im Rahmen der ersten Ausbildungsphase durch die Anlage 10h in der KDV sowie auch durch die Anlage 10i als Tagesnachweis FahrlehrerIn) eine entsprechende Kontrolle im Rahmen der Fahrschulinspektion gewährleistet und somit eine Manipulation wesentlich erschwert wurde.

Bevor man aber die Führung entsprechender Aufzeichnungen verlangt, müsste dazu unbedingt – ähnlich zu den genannten beiden Ausweisen (Anlage 10h und Anlage 10i) – auch ein entsprechendes Musterformular entwickelt und als Anlage in die FSG-DV aufgenommen werden.

Die Erfahrung bei Fahrschulinspektionen zeigt, dass es ohne entsprechendes Musterformular bei der Kontrolle zu erheblichen Schwierigkeiten kommen wird, da ansonsten Unklarheiten bestehen, was in eine solche Aufzeichnung aufzunehmen ist.

Dazu käme eine weitere Ungleichbehandlung zwischen den Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern und den Fahrschulen. Schon seit der Klasse AM (seit diese Ausbildung auch von den Vereinen der Kraftfahrzeugbesitzer gemacht werden darf) ist es nur bei Fahrschulen möglich, dieser im Falle unzureichender Aufzeichnungen die Bewilligung eine Fahrschule zu führen aufgrund mangelnder Vertrauenswürdigkeit zu entziehen. Eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit gibt es aber bei den Vereinen nicht, nicht einmal in der Form, dass ihnen die Berechtigung zur Ausbildung für die Klasse AM entzogen werden könnte. Dies würde sich nun auch hinsichtlich mangelnder Aufzeichnungen bei Perfektionsfahrten weiterentwickeln, so dass auch in diesen Fällen, ein „Entzug“ der Berechtigung zur Durchführung der Perfektionsfahrten für die Klassen A1, A2 und A nicht möglich wäre.

Zu Z 6 (§ 18a Abs. 7):

Hinsichtlich der Möglichkeit, die sogenannten Aufstiegsschulungen (den Stufenzugang) auch durch Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern durchführen zu lassen, und auch hinsichtlich der zu führenden Aufzeichnungen wird auf die Ausführungen zu Z.3 hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich mit der 17. FSG-Novelle auch eine Änderung des § 6a FSG-DV durchzuführen wäre. In dessen Abs. 2 ist festgelegt, dass die genannte praktische Ausbildung (gemeint im Rahmen des Stufenzuganges) in Fahrschulen stattzufinden hat und von einem Fahrlehrer durchzuführen ist.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 1):

Da der Abs. 1 lediglich die Zuständigkeit zur Erteilung von Ermächtigungen beinhaltet, scheint der neue Satz nicht passend eingefügt. Der Widerruf der Ermächtigung ist in Abs. 4 geregelt; der neue Satz schiene dort besser aufgehoben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.